



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H., F.: Der Postzeitungstarif

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

preussischen Obertribunals erinnern, die heute wohl niemand mehr für richtig halten wird, durch die der Abgeordnete Twesten wegen seiner im Landtage gegen die Justizverwaltung gethanen Äußerungen für strafrechtlich verfolgbar erklärt wurde, obwohl es im Artikel 84 der preussischen Verfassungsurkunde lautet: Die Mitglieder der Kammern können für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Ob der Gesetzgeber selbst die Mitwirkung der Laien in der Strafrechtspflege als eine Wohlthat oder als eine Plage ansieht, vermag niemand zu durchschauen. Ist sie eine Wohlthat, dann sollte sie doch auch durchgängig eingeführt und die Einrichtung der nur aus Berufsjuristen bestehenden Strafkammern beseitigt werden, ist sie eine Plage, dann sollte man auch den Mut und die Kraft haben, sie durchgängig abzustoßen.



Der Postzeitungstarif



ährend die Posttarife für Briefe, Pakete und Wertsendungen in den letzten Jahrzehnten in Folge der Vervollkommnung der Verkehrsmittel eine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben, wird der Postzeitungstarif, wenigstens hinsichtlich seiner grundlegenden Bestimmung, in kurzem das Jubiläum seines fünfzigjährigen Bestehens feiern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Tarif, der zu einer Zeit geschaffen worden ist, wo die periodische Presse noch nicht entfernt den Umfang hatte wie jetzt, nicht mehr die Bedingungen erfüllen kann, die die zweckmäßige Gestaltung des staatlichen Gebührenwesens erfordert, daß die heutzutage für den Postvertrieb der Zeitungen zu entrichtende Gebühr kein Äquivalent mehr für die Leistungen der Post bildet. Es wird daher vom Reichspostamt eine Umgestaltung des Zeitungstarifs beabsichtigt, und nach der von den Vertretern der Regierung bei der zweiten Lesung des Postetats für 1896/97 im Reichstage abgegebenen Erklärung ist zu erwarten, daß ein Gesetzentwurf über die Neuregelung des Zeitungstarifs den gesetzgebenden Körperschaften demnächst zugehen wird.

Sobald die Absicht des Reichspostamts bekannt geworden war, sind in der Presse verschiedene Vorschläge zur Reform des Zeitungsgebührenwesens aufgetaucht. Einer Beurteilung dieser Vorschläge enthalten wir uns, weil die hierzu erforderlichen umfassenden statistischen Grundlagen, die einzig und allein von der Postverwaltung geliefert werden könnten, nirgends veröffentlicht

worden sind; namentlich können die Zahlen nicht aus der alljährlich erscheinenden „Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ entnommen werden, da sich diese bezüglich des Zeitungswesens hauptsächlich auf die Mittheilung der Zahl der durch die Reichspostanstalten vertriebenen Zeitungsexemplare beschränkt, aber Angaben über die Preise der Zeitungen, ihre Erscheinungsweise und das Gewicht ihrer Nummern vermissen läßt. Sedenfalls wird die Umgestaltung des Zeitungstarifs von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Zeitungspreise sein; es wird also durch die geplante Maßregel das Interesse der Zeitungsverleger und des Publikums in gleicher Weise berührt. Daher dürfte den Lesern dieser Zeitschrift ein kurzer Überblick über die Geschichte des preußisch-deutschen Zeitungstarifs und über die in den wichtigsten außerdeutschen Ländern bestehenden Zeitungsgebührenordnungen erwünscht sein, sowie eine Erörterung darüber, auf welchen allgemeinen Grundlagen der neue deutsche Tarif aufzubauen sein wird.

Noch zu Anfang unsers Jahrhunderts war von einem geordneten Tarifwesen im Bereiche der verschiedenen deutschen Postverwaltungen nicht die Rede; selbst die am besten geleitete, die preußische Postverwaltung, hatte noch keine Regelung der Posttaxen für die verschiedenen Arten von Sendungen erreicht. Die Transportgebühren für Briefe und Pakete wurden damals nur nach dem Laufe der Posten, nach der Beförderungszeit, nach der Beschaffenheit der Wege und nach sonstigen gerade als maßgebend erachteten Umständen bestimmt. Dieselbe Willkür herrschte in Bezug auf die Erhebung der Gebühren für die Zeitungsbesorgung. Die Postverwaltung glaubte um so weniger Veranlassung zu haben, hier ordnend einzugreifen, als den Postmeistern von Alters her das Recht eingeräumt war, die bei ihnen vom Publikum bestellten Zeitungen von den Verlegern portofrei zu beziehen und die für ihre Mühewaltung erhobne „Provision,“ d. h. einen Zuschlag zu dem den Verlegern zu entrichtenden Einkaufspreis, als ein ihnen persönlich zustehendes „Accidenz“ einzunehmen. Im Laufe der Zeit hatte sich jedoch die Regel gebildet, daß für die Vermittelung des Zeitungsbezuges zweierlei Gebühren erhoben wurden, und zwar: 1. der Rabatt, eine von dem Verleger an den Postmeister des Verlagsortes als Entschädigung für die von diesem zu besorgende Korrespondenz, Einziehung und Ablieferung der Abonnementsgelder, Verpackung der zu versendenden Zeitungen usw. zu zahlende Summe. Dieser Rabatt wurde zwischen dem Verleger und dem Postmeister frei vereinbart und meistens nach bestimmten Prozentsätzen des Verkaufspreises des betreffenden Blattes berechnet; manchmal stieg er bis auf fünfundzwanzig Prozent. 2. Die Provision, die in einem Zuschlage zu dem Verkaufspreise bestand, also von dem Zeitungsbesteller zu tragen war. Diese Gebühr fiel zum Teil dem Postmeister am Verlagsorte zu, also neben dem Rabatt, zum Teil dem am Absatzorte. (Vgl. Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1884, S. 289 f.)

Daß bei einer solchen Gebührenberechnung eine große Regellosigkeit entstand, ist erklärlich. Erst durch das energische Eingreifen eines weitblickenden Staatsmannes, des Generalpostmeisters v. Nagler, wurde Ordnung geschaffen. Die Umgestaltung des Zeitungsgebührenwesens war einer der ersten Gegenstände, denen Nagler nach Übernahme der preussischen Postverwaltung seine Aufmerksamkeit zuwandte. Schon in dem ersten Jahre seiner neuen Thätigkeit wurde durch das unter seiner Leitung ausgearbeitete, am 15. Dezember 1821 von Friedrich Wilhelm III. erlassene „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens“ dieser wichtige Zweig des Postbetriebes für den gesamten Umfang der Monarchie einheitlich geregelt. Das Edikt erteilte dem Publikum die Berechtigung, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journalen jeder Art vom Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, „falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Amtsorte etablirte, oder wenn daselbst keines vorhanden sein sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegne Postamt gehen zu lassen.“ In dem ersten Falle war die Zeitung dem Besteller unter Kreuzband gegen eine nach der Bogenzahl abgestufte Gebühr zuzusenden; diese betrug bei inländischen Zeitungen 4 Pfennige für den ganzen Druckbogen, $2\frac{1}{2}$ Pfennige für den halben Druckbogen, $1\frac{1}{2}$ Pfennig für den viertel Druckbogen, $1\frac{1}{2}$ Pfennig für den ganzen Bogen Beilage, 1 Pfennig für den halben Bogen Beilage; bei ausländischen Zeitungen 5 Pfennige für den ganzen Druckbogen, 4 Pfennige für den halben Druckbogen und $2\frac{1}{2}$ Pfennige für den viertel Druckbogen. Im zweiten Falle konnte der Postmeister den Bezug der Zeitungen vermitteln; er durfte aber von dem Publikum keine höhern Preise fordern, als wie sie sich durch die Einkaufspreise am Verlagsorte und durch die angeführte Beförderungsgebühr ergaben.

Es war also in das Belieben der Zeitungsleser gestellt, ob sie die periodischen Preßerzeugnisse unmittelbar bei den Verlegern oder bei den Postanstalten bestellen wollten. Da aber die Post die meiste Gewähr für Pünktlichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit bot, der Bezug durch die Postanstalten ihnen auch in den meisten Fällen der bequemste war, so blieb die Post thatsächlich im Besitze des bei weitem größten Theiles des Zeitungsvertriebes. (Vgl. Stephan, Geschichte der preussischen Post, S. 812.)

Die Versendung der Zeitungen unter Kreuzband interessirt hier nicht weiter, weil die so behandelten Blätter nach und nach mit den übrigen durch Buchdruck oder auf sonstigem mechanischem Wege hergestellten Versendungsgegenständen zusammen die Klasse der „Drucksachen“ gebildet haben. Hier wollen wir nur die Entwicklung der für den Bezug der Zeitungen durch Postabonnement zu entrichtenden Gebühr weiter verfolgen.

Im Laufe der Jahre stellte sich heraus, daß es nicht mehr zweckmäßig war, die Provision auf Grund der Bogenzahl zu berechnen. In zwei von

dem Generalpostamt dem Staatsministerium vorgelegten Denkschriften vom 10. November und 16. Dezember 1844 ist hierüber folgendes ausgeführt. Durch die Bestimmungen des Zeitungsregulativs würde einerseits eine große Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften mit unverhältnismäßig hohen Postgebühren belastet; andererseits böten sie nur sehr ungenügende Grundlagen für eine entsprechende Bemessung der Provision. Die Berechnung nach der jährlichen Bogenzahl sei schon deshalb nicht empfehlenswert, weil sich schwer feststellen lasse, was unter einem Bogen zu verstehen sei. Übrigens hätten sich Änderungen in den Verkaufspreisen, die bei Beginn neuer Bezugszeiten häufig notwendig würden, als sehr lästig erwiesen. Man habe es deshalb meist bei den einmal festgesetzten auf Angaben der Verleger beruhenden Provisionsätzen lassen müssen, obschon die Zeitschriften später durch Beilagen usw. verstärkt worden seien. Bei Zugrundelegung ihres jetzigen Umfanges würden z. B. an Provision jährlich mehr zu erheben sein: für die Spenersche Zeitung 22 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für die Börsennachrichten der Ostsee 26 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für die neue Breslauer Zeitung 1 Thaler 7 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für die Bossische Zeitung 1 Thaler 23 Silbergroschen, für die Kölnische Zeitung 2 Thaler 14 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für die Augsburger Allgemeine Zeitung 5 Thaler 14 Silbergroschen. Der Einkaufspreis der Zeitungen stehe dagegen im allgemeinen zu der Zahl und Stärke ihrer Nummern, sowie zu ihrem inneren Wert in richtigem Verhältnis. Die Bemessung der Provision nach den von den Verlegern geforderten Preisen sei also richtiger als die geltende Berechnungsweise; sie entspreche den Interessen der Beteiligten und müsse unter den augenblicklichen Verhältnissen schon ihrer Einfachheit halber andern Berechnungsweisen vorgezogen werden. (Archiv für Post und Telegraphie a. a. D.)

Das Staatsministerium erachtete die in den Denkschriften enthaltenen Darlegungen für zutreffend und verfügte durch Beschluß vom 26. Juni 1848, daß die Zeitungsprovision vom 1. Oktober 1848 ab allgemein und gleichmäßig auf 25 Prozent des Einkaufspreises festzusetzen sei. Als höchster Betrag sollte jedoch die Summe angesehen werden, die sich nach dem Edikt vom 15. Dezember 1821 bei Zugrundelegung der jährlichen Bogenzahl der betreffenden Zeitung ergab.

Dieser Ministerialbeschluß blieb bis zum Jahre 1867 gültig. Erst durch das Gesetz über das Posttarifwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 wurde sein Inhalt insofern geändert, als die Begrenzung eines Höchstbetrages der Zeitungsgebühr aufgegeben und die Gebühr für die Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen, auf 12 $\frac{1}{2}$ Prozent des Einkaufspreises ermäßigt wurde.

Diese Tarifvorschriften sind noch heute gültig. Insbesondere ist bis heute die grundlegende Bestimmung des Ministerialbeschlusses, daß die Zeitungsgebühr auf 25 Prozent des Einkaufspreises festzusetzen sei, in Kraft geblieben.

Eine Ergänzung hat jedoch die Zeitungstage durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871, betreffend das Posttagwesen im Gebiet des deutschen Reichs, erfahren, daß ein niedrigster Betrag der für jede abonnierte Zeitung zu entrichtenden Provision, eingeführt worden ist, nämlich 4 Silbergroschen.

Nun wird die Ansicht, daß der Einkaufspreis im allgemeinen im richtigen Verhältnis zu dem äußern Umfange der Zeitungen, sowie zu ihrem innern Werte stehe, anfangs gewiß zutreffend gewesen sein. In der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts haben jedoch zwei Dinge, die die Höhe der Zeitungspreise wesentlich beeinflussen, so große Änderung erfahren, daß jene Ansicht nicht mehr zutrifft. Zunächst ist durch die Verwendung der im Jahre 1845 erfundenen Rotationschnellpresse die technische Herstellung der Zeitungen beträchtlich billiger geworden. Sodann hat das Annoncenwesen in neuerer Zeit einen solchen Aufschwung genommen, daß die den Zeitungen daraus zufließenden Einnahmen die Abonnementgelder bei weitem übersteigen. Beides kommt natürlich vorwiegend den größern Zeitungen zu gute. Deren Bezugspreise werden daher jetzt verhältnismäßig billiger sein, als die der kleinern. Hieraus ist aber weiter zu folgern, daß der Preis einer Zeitung keinen Maßstab mehr für deren Umfang und Wert bietet, und daß die auf einen bestimmten Bruchteil des Preises festgesetzte Zeitungsgebühr nicht mehr rationell ist. Wie wenig diese jetzt den Erfordernissen einer Gebühr — das Wort im finanzwissenschaftlichen Sinne genommen — entspricht, trat vor einigen Jahren besonders grell hervor, als eine große, bis dahin täglich einmal erschienene Berliner Zeitung plötzlich täglich zweimal erschien, ohne daß ihr Bezugspreis entsprechend erhöht wurde. Die Post hatte mithin für dieses Blatt von diesem Augenblicke an die doppelte Beförderungsleistung zu übernehmen, empfing aber dafür nicht einen Pfennig mehr, als schon vorher. Das zeigt doch, wie notwendig eine baldige Reform ist.

Prüfen wir die in dem innern Postverkehr der einzelnen Staaten Europas geltenden Tarife, so finden wir, daß im großen und ganzen hinsichtlich der Berechnung des Portos bei den verschiedenen Postverwaltungen Übereinstimmung herrscht. Briefe, Drucksachen und Warenproben werden im allgemeinen nach dem Gewicht, Pakete nach dem Gewicht und der von ihnen zurücklegenden Entfernung, Wertsendungen nach dem Gewicht, der Beförderungstrecke und dem angegebenen Werte, Postanweisungen nach dem eingezahlten Betrage berechnet. Ganz anders liegt die Sache bei der Zeitungsgebühr. Hier herrscht in den verschiedenen Ländern die größte Verschiedenheit, ein Zeichen dafür, wie schwierig es ist, einen Zeitungstarif aufzustellen, der den Leistungen der Post entspricht und doch keinen Hemmschuh für die Entwicklung der periodischen Presse bildet. Wir können die Postverwaltungen hier in drei Gruppen teilen.

Zur ersten Gruppe sind die Postverwaltungen zu rechnen, die ein Abonnement auf Zeitungen durch Vermittlung der Postanstalten überhaupt nicht oder in sehr beschränktem Umfange (auf amtliche Verordnungsblätter u. dergl.)

gestatten und es dem Publikum überlassen, die Zeitungen unmittelbar bei den Verlegern zu bestellen und von diesen unter Streifband zu beziehen. Dieses für die Post sehr einfache Verfahren besteht in Großbritannien, Italien, Österreich, Spanien, Rußland und Ungarn.

Zur zweiten Gruppe gehören die Postverwaltungen, deren Betriebsstellen zwar Abonnements auf Zeitungen annehmen, sich aber im übrigen darauf beschränken, die Abonnements den Verlegern entweder gegen eine feste oder eine auf bestimmte Prozente der erhobnen Beträge bemessene Gebühr zu übermitteln und die Absendung der einzelnen Zeitungsnummern an die Besteller — in der Regel gegen ein ermäßigtes Drucksachenporto — den Verlegern zu überlassen. Derartige Einrichtungen finden wir in Belgien, Frankreich, Holland und der Schweiz.

Zur dritten Gruppe endlich gehören die wenigen Postverwaltungen, die den Zeitungsdienst in vollkommenster Weise und im wesentlichen nach deutschem Muster eingerichtet haben, die von Dänemark, Schweden und Norwegen. Die Postanstalten dieser Staaten nehmen die Abonnements vom Publikum an, bestellen die Zeitungen bei den Verlegern, übermitteln die einzelnen Nummern, ohne daß eine Adressirung vom Verleger beansprucht wird, den Bestellern und rechnen mit den Verlegern ab. Sie treten mithin zwischen das Publikum und die Zeitungsherausgeber wie die Sortimentsbuchhändler zwischen die Käufer und die Verleger der Bücher.

Hier interessieren uns nur die von den Postverwaltungen der dritten Gruppe festgesetzten Zeitungsgebühren. In Dänemark werden erhoben: 1. eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Öre für jede Nummer, mindestens jedoch 5 Öre (etwa 6 Pfennige) für jede wenigstens drei Monate betragende Abonnementszeit, 2. 8 Prozent des Verkaufspreises, wenn die Zeitung durch mehr als ein rechnungspflichtiges Postamt geht, und 4 Prozent im andern Falle. Die Gebühren sind mindestens für drei Monate vor auszubezahlen. Die schwedische Postverwaltung erhebt für öfter als wöchentlich einmal erscheinende Zeitungen 20 Prozent und für wöchentlich einmal oder seltner erscheinende Zeitungen 10 Prozent des Einkaufspreises. Die Gebühr muß für das Jahr mindestens 20 Öre (23 Pfennige) betragen und darf gewisse höchste Beträge, die von 50 Öre (57 Pfennigen) bis zu 4 Kronen (4 Mark 51 Pfennigen) je nach der Häufigkeit des Erscheinens und nach der Gesamtoberfläche des Papiers jeder Nummer in vier Sätzen abgestuft sind, nicht überschreiten. Ganz eigentümlich ist die Sache in Norwegen geregelt. Dort werden die Zeitungen bei ihrer jedesmaligen Einlieferung, die Tageszeitungen also alle Tage, von der Aufgabepostanstalt en bloc gewogen, und es wird dann eine Gebühr von $12\frac{1}{2}$ Öre (14 Pfennige) für das Kilogramm der mindestens wöchentlich dreimal erscheinenden und von 15 Öre (17 Pfennigen) für das Kilogramm der übrigen Zeitungen berechnet.

Keinen dieser Tarife können wir als mustergültig ansehen. Dem dänischen Tarif ist vorzuwerfen, daß er die Gebühren vom Zeitungspreise abhängig macht, was nicht mehr zeitgemäß ist, und daß der ganz zufällige Umstand, ob eine Zeitung auf ihrem Beförderungswege mehrere größere Postanstalten durchläuft oder nicht, bei der Berechnung der Provision berücksichtigt wird. Der Tarif der norwegischen Verwaltung hat den Vorzug großer Einfachheit; damit ist aber der Mangel verbunden, daß er nur die Beförderungsleistung, nicht aber die sonstigen mit dem Zeitungsdienst verknüpften Obliegenheiten der Post: Annahme der Bestellungen, Übermittlung nach dem Verlagsorte, Abrechnung mit dem Verleger usw. berücksichtigt. Der schwedische Tarif endlich hat große Ähnlichkeit mit dem deutschen und daher auch dessen Mängel. Die Eigentümlichkeit, daß der Preis auch nach der Oberfläche des bedruckten Papiers berechnet wird, ist wenig glücklich, weil das Ausmessen dieser Fläche, selbst wenn es nur von Zeit zu Zeit geschieht, zeitraubend ist, und weil die Größe der Nummern Schwankungen unterliegt.

Da uns also die ausländischen Tarife für eine zweckmäßige Umgestaltung der deutschen Zeitungsgebührenordnung keinen Fingerzeig geben, so müssen wir versuchen, die Grundlagen, auf denen sie aufzubauen sein wird, selbständig zu ermitteln.

Allgemeine Übereinstimmung herrscht wohl darüber, daß das Postwesen nach dem Gebührenprinzip zu verwalten ist, daß also der Umfang der Arbeit, die die Post bei den einzelnen Sendungen leistet, den Maßstab für die Taxe zu bilden hat. Bei der Zeitungsbesorgung sind nun die Obliegenheiten der deutschen Postanstalten zweifacher Art: erstens haben sie die Abonnements anzunehmen, die Abonnementsbeträge nach den Verlagsorten abzuführen und mit den Verlegern abzurechnen, zweitens haben sie die Zeitungen von den Verlagsorten nach den Absatzorten zu befördern und dort den Bestellern auszuhändigen. Die erste Leistung — der Debit — kehrt bei jeder bestellten Zeitung in demselben Umfange wieder; sie ist die gleiche, ob eine teurere oder eine billigere, eine größere oder eine kleinere, eine häufiger oder eine seltener erscheinende Zeitung bestellt wird. Der Umfang der zweiten Leistung gestaltet sich sehr verschieden nach den Beförderungstrecken, nach dem Gewichte der einzelnen Nummern und nach der Häufigkeit des Erscheinens. Folglich dürfte die Zeitungsgebühr aus zwei Teilen zusammensetzen sein: aus einer festen, für jedes Abonnement gleichen Debitstaxe und aus einer schwankenden, dem Umfange der Beförderungsleistung entsprechenden Beförderungstaxe.

Die Debitstaxe wird bei jeder Zeitungsbestellung, mag sie sich auf einen oder zwei Monate, auf ein viertel, ein halbes oder ein ganzes Jahr erstrecken, in gleichem Betrage zu erheben sein. Leider ist es unmöglich, ihre Höhe durch Berechnung des Kostenbetrages zu bestimmen, der der Postverwaltung für die Annahme und Ausführung jedes Abonnements durchschnittlich erwächst. Es

bleibt daher nur übrig, diese Taxe auf Grund fachmännischer Schätzung und unter Berücksichtigung der Gebühren zu bestimmen, die für ähnliche Leistungen erhoben werden und in langjähriger Anwendung allgemein als richtig erkannt worden sind. Vielleicht kann dabei der Postanweisungsdienst zum Vergleich dienen.

Zur Feststellung der Beförderungstaxe bedarf es zunächst einer Entscheidung, welches von den drei Dingen, die den Umfang der Beförderungsleistung bestimmen, bei der Taxe zu Grunde gelegt werden soll.

Berücksichtigte man die Entfernung, so würde das dahin führen, daß der Preis einundderselben Zeitung an den verschiedenen Absatzorten verschieden wäre. Es müßte dann für jede Postanstalt eine besondere Preisliste ausgearbeitet werden — eine ungeheure Arbeit, da allein die Zahl der in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen mehr als 8000 beträgt. Die Beförderungsstrecke, die ja ohnehin bei der Taxierung sonstiger Postsendungen mehr und mehr außer acht gelassen wird, dürfte also auch im Zeitungswesen nicht zu berücksichtigen sein.

Vielfach ist empfohlen worden, das Durchschnittsgewicht der einzelnen Zeitungsnummern zu Grunde zu legen. Obwohl dieser Vorschlag viel bestechendes hat, können wir uns doch nicht mit ihm befreunden, denn die Ermittlung des Durchschnittsgewichts müßte regelmäßig nach kürzern oder längern Zeitabschnitten wiederholt, und da sich dabei natürlich Unterschiede gegen die frühern Ermittlungen ergeben würden, müßten die Verkaufspreise ebenso oft aufs neue festgesetzt werden. Die Verleger würden sich dann sicherlich bemühen, das Gewicht durch Verwendung leichtern Papiers oder durch engern Druck wieder zu vermindern. So würde ein fortwährendes Schwanken der Verkaufspreise entstehen, das auf das ganze Zeitungsgeschäft unzweifelhaft ungünstig einwirken würde. Erwägt man übrigens, daß die Postverwaltung bei einzelnen Sendungen beträchtlichen Spielraum für das Gewicht läßt — für 20 Pfennige kann man einen Brief im Gewicht von $15\frac{1}{2}$ bis 250 Gramm und für 50 Pfennige ein Paket im Gewicht von $\frac{1}{2}$ bis 5 Kilogramm versenden —, daß so bedeutende Unterschiede zwischen den Nummern verschiedener Zeitungen aber kaum vorkommen, so wird man erkennen, daß auch dem Gewichte keine ausschlaggebende Bedeutung bei der Bildung des Zeitungstarifs beizumessen ist.

So bleibt denn nur die Häufigkeit des Erscheinens als Maßstab übrig, und hierfür sprechen in der That verschiedene Gründe. Je häufiger eine Zeitung herausgegeben wird, um so größer ist unzweifelhaft die Beförderungsleistung der Post. Eine Gebühr, die an die Häufigkeit des Erscheinens anknüpft, ist leicht zu berechnen und leicht zu kontrolliren, namentlich wenn die Zeiteinheit möglichst klein bemessen und der Einheitsfuß der Vergütung auf einen abgerundeten Betrag, der Bruchpfennige ausschließt, festgesetzt wird. Jeder-

mann wird es gerechtfertigt finden, daß für eine öfter herausgegebne Zeitung eine höhere Gebühr zu entrichten ist, als für eine seltner erscheinende. Die weitre Entwicklung der periodischen Presse wird dadurch nicht gehemmt werden, da sich bei einer Vermehrung der Ausgaben einer Zeitung die durch Erhöhung der Postgebühr entstehende Preissteigerung stets in mäßigen Grenzen halten und gegenüber der Vergrößerung des Wertes der Zeitung für den Besteller kaum in Betracht kommen wird.

Von einem bestimmten Vorschlage sehen wir ab, da ein solcher, wenn er sich nicht auf umfangreiche statistische Ermittlungen stützt, keinen Wert haben kann. Jedenfalls wird sich ein zweckmäßig gestalteter Zeitungstarif aus zweierlei zusammensetzen müssen, aus der festen Debitstaxe und einer nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitungen abzustufenden Beförderungstaxe. Ein solcher Tarif, der dem Geldwert der Leistungen der Post möglichst genau angepaßt wäre, würde den Interessen der drei am Zeitungswesen beteiligten Parteien: des Verlegers, der Post und des Zeitungslesers in jeder Beziehung entsprechen und dazu beitragen, daß sich die deutsche Presse in Zukunft in gesunder Weise weiter entwickelt.

f. 5.



Willibald Beyschlags Lebenserinnerungen

(Schluß)



ie Teilnahme an Kinkels „Mailäferbund“ tritt als eine völlig selbständige und, wenn man will, absonderliche Episode aus dem herkömmlichen Rahmen einer Theologenlaufbahn heraus; gleichwohl bildet sie in Beyschlags Erinnerungen einen leuchtenden und besonders anziehenden Teil. Dem Zauber der talentvollen und hochsinnigen Frau, die Gottfried Kinkel bald darauf heimführte, entzog sich der warmherzige und poetische Student nicht. „Ihr Wesen war einnehmend, von anmutiger Freiheit und Sicherheit, ohne unweibliche Zuthat und in einer Weise geistig ausgiebig, daß man darüber den Mangel an Jugend und Schönheit vergaß.“ Das tief und echt musikalische Naturell und die ebenso begeisterte als ernste Anschauung ihrer Kunst, die Frau Johanna eigen war, wirkten stark auf Beyschlags offene Empfänglichkeit, im ganzen hatte er das Gefühl, daß Johanna ihren geistvollen Verlobten durch eine gewisse Genialität überrage, „es war kein Zweifel, diese reiche, weibliche Künstlernatur war seine